

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen
(VwVJugHiE)**

Vom 27. März 2019

Zur Durchführung von § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - wird bestimmt:

Teil A

Einweisung in die Anwendung

I.

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten und die nach § 45 und § 48a SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen.

Dazu gehören insbesondere

1. sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),
2. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
3. Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII),
4. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII),
5. Wohnformen zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII),
6. Wohnformen zur Leistungsgewährung nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und 4 SGB VIII und
7. Einrichtungen bzw. sonstige Wohnformen der Unterbringung zur Inobhutnahme gemäß §§ 42, 42a SGB VIII.

II.

Ausschluss der Anwendung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege gemäß § 22 SGB VIII. Sie gilt nicht für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche gemäß Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VwVBeh) vom 16. Juni 2000 (SächsABl. S. 517), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422).

Teil B

Allgemeine Grundsätze

I.

Erteilung der Betriebserlaubnis

Die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII oder der sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a SGB VIII ist gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung oder der Wohnform gewährleistet ist.

II.

Wohl der Kinder und Jugendlichen

1. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung oder der Wohnform ist in der Regel dann gewährleistet, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden
 - a) räumlichen (vgl. C, § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII),
 - b) fachlichen (vgl. D, § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII) sowie
 - c) personellen (vgl. E, § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII) Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
 - d) die in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 SGB VIII gestellten Anforderungen eingehalten sind.
2. Die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sind vom Zweck und der Konzeption der jeweiligen Einrichtungen abhängige Mindestanforderungen. Diese können insbesondere nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen differieren. Erfüllt oder übertrifft der Einrichtungsträger in der jeweiligen Einrichtung die Mindeststandards, welche das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten, sind die Voraussetzungen an die Betriebserlaubniserteilung nach § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller nach § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII vorgelegte Einrichtungskonzeption als erfüllt zu erachten. In der Betriebserlaubnis sind die in der jeweiligen Einrichtung erforderlichen Mindeststandards auszuweisen, die für die Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich sind.
3. Besondere Vorkommnisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen, den Betrieb der Einrichtung und die Sicherheitsbestimmungen in der Einrichtung betreffen, sind unverzüglich dem Landesjugendamt und dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.
4. Der Träger ist im Bescheid zu verpflichten, das Landesjugendamt und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung zu unterrichten, die die Versorgung der jungen Menschen oder den Bestand der Einrichtung gefährden können.

Teil C

Räumliche Voraussetzungen

I.

Sicherheit

1. Räume, Anlagen und sonstige Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie dem Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gerecht werden.
2. Für die Einhaltung der Vorschriften des Baurechts, der Bestimmungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Regelungen zum Schutz vor Unfällen und Bränden sowie für die Durchführung notwendiger sicherheitstechnischer Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen ist der Einrichtungsträger verantwortlich.

Dem Landesjugendamt sind auf Verlangen einschlägige Stellungnahmen und Nachweise der für die Prüfung zuständigen Behörden und Stellen vorzulegen.

3. Alter und Entwicklungsstand der Kinder oder Jugendlichen sowie die Art der Einrichtung können besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Zu nennen sind insbesondere:

- a) Heizkörper- und Steckdosensicherung,
- b) Absicherung von Mischbatterien in Duschen und Bädern zur Vermeidung von Verbrühungsgefahr,

- c) Verzicht auf Schwing- und Pendeltüren,
- d) Verzicht auf Verglasungen von Fenstern, Wänden und Türen, die bis zum Boden reichen, beziehungsweise Verwendung von Sicherheitsglas,
- e) Schutzvorrichtungen an Fenstern, Glastüren, Treppengeländern, Balkonen und Kellerschächten,
- f) Zäune am Freigelände.

II.

Lage, Bau und Ausstattung

1. Der Einrichtungsträger hat nachzuweisen, dass er bei der Wahl des Standortes die sich aus Zweck, Aufgabe und Konzeption der Einrichtung ergebenden Anforderungen an das soziale Integrationspotential der Wohnumgebung, die Nähe zu Schulen und Ausbildungsstätten, die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, sowie eine gesunde Wohnumwelt beachtet und mit dem Wohl der Kinder und Jugendlichen in Einklang gebracht hat. Einrichtungen sind nicht zulässig in Gebäuden, in denen sich eine Gaststätte, eine Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet.
2. Der Einrichtungsträger hat nachzuweisen, dass dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Spiel und Bewegung in der Freizeit durch die Gestaltung der Einrichtung (z.B. Zugang zu einem Freigelände), die Einbettung in die Umgebung oder Angebote zur Freizeitbetreuung entsprochen wird.
3. In Einrichtungen über Tag und Nacht sollen Kinder und Jugendliche in Gruppen betreut werden, denen jeweils ein eigenständiger Wohnbereich zugeordnet ist. Die Gestaltung der Wohnbereiche soll eine der pädagogischen Konzeption entsprechende räumliche Begrenzung des Alltagslebens der Gruppen voneinander erlauben. Küche und Aufenthaltsräume sind in der Regel der Gruppe zuzuordnen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von weiteren Funktionsräumen durch mehrere Gruppen ist in Abhängigkeit vom Einrichtungskonzept zulässig.
4. Für die bauliche Gestaltung und die Ausstattung gilt:
 - a) Einrichtungen zur Unterbringung über Tag und Nacht sind mit Ein- oder Zweibettzimmern auszustatten, wobei Einbettzimmer eine Mindestfläche von acht m² und Doppelzimmer eine Mindestfläche von 14 m² haben müssen. Der Einrichtungsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bedarfsfall Einzelunterbringungen ermöglicht werden können. Bei Einrichtungen nach § 19 SGB VIII muss das Zimmer für Mutter/Vater und ein Kind mindestens 14 m² groß sein.
 - b) Bei Tagesgruppen beträgt die Mindestfläche zehn m² pro Kind oder Jugendlichen bezogen auf die Einrichtung.
 - c) Fenster sind bei direkter Sonneneinstrahlung mit Sonnen- oder Blendschutzvorrichtungen zu versehen.
 - d) Fußböden müssen trittsicher und splitterfrei sein.
 - e) Bei mehr als sechs Bewohnern sind mehrere, für Bewohner ab dem siebten Lebensjahr auch nach Geschlechtern getrennte Toiletten, Wasch- und Duschkmöglichkeiten vorzusehen.
 - f) Für Personal ist eine separate Toilette mit Handwaschmöglichkeit sowie ein Raum für Bereitschaftszeiten und Beratungen vorzuhalten.
 - g) Durchgangs- und "gefangene" Zimmer sind als Bewohnerzimmer nicht zulässig.
5. Dem Schutzraumcharakter einer Inobhutnahmestelle muss Rechnung getragen werden. Es muss eine erkennbare räumliche Trennung zwischen Plätzen nach § 42 SGB VIII und anderen Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen bestehen (z.B. abgegrenzter Bereich, eigene Zugänge

etc.). Dies gilt auch, wenn die Inobhutnahmeplätze integrativer Bestandteil einer Einrichtung nach § 34 SGB VIII sind.

Teil D

Fachliche Voraussetzungen

Die Einrichtung bedarf einer schlüssigen Konzeption in Bezug auf ihren Zweck und ihre Ziele. Dabei ist die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe zu achten. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die angewandten Methoden und Prinzipien der Erziehung eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen darstellen.

Teil E

Personelle Voraussetzungen

I.

Allgemeines

Die Prüfung der Eignung des Personals obliegt dem Einrichtungsträger. Dieser ist zu verpflichten, vor der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung und vor dem Einsatz weiteren oder anderen Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise und erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) beim Einrichtungsträger sowie die Abforderung von Behördenführungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 BZRG zur Vorlage beim Landesjugendamt sichergestellt sind. Durch Nebenbestimmung ist zu gewährleisten, dass der Einrichtungsträger im Abstand von höchstens fünf Jahren Führungszeugnisse erneut anfordert und prüft. § 47 SGB VIII bleibt unberührt.

II.

Qualifikation

1. Leitung

Erforderlich ist eine Fachkraft, die eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nachweisen kann und über ausreichende Kenntnisse in Sozialpädagogik und Sozialmanagement verfügt. Größe und Aufgabenstellung der Einrichtung können eine wissenschaftlich ausgebildete Fachkraft (Studium der Sozialpädagogik oder des Sozialmanagements, postgradualer Studiengang oder Weiterbildung in Sozialmanagement) erfordern.

2. Fachkräfte

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sind:

- a) staatlich anerkannte Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen;
- b) Personen mit abgeschlossenem Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziale Arbeit oder Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt/Hauptfach Sozialpädagogik (Hochschul-Diplom oder Bachelor /Magister);
- c) Heilpädagogen mit Fachschul- und Hochschulabschluss;
- d) Personen mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachkraft für soziale Arbeit.

Andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinende Personen dürfen im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung mit Zustimmung des Landesjugend-amtes eingesetzt werden; die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen. Auf § 29 LJHG wird verwiesen.

III.

Personelle Besetzung

1. Der Einrichtungsträger hat vor der Erteilung der Betriebserlaubnis die Leitungs- und Betreuungskräfte und deren Beschäftigungsumfang anzugeben. Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch die geplante personelle Besetzung der Personalmindestbedarf gedeckt ist.
2. Der Einrichtungsträger ist zur Einhaltung des Personalmindestbedarfs und zur unverzüglichen Anzeige von Änderungen der Angaben nach Nummer 1 und der Konzeption zu verpflichten. Die Betriebserlaubnis ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu versehen, dass der Personalmindestbedarf bezogen auf die Belegung der Einrichtung nicht eingehalten ist oder Änderungen nicht mitgeteilt werden.
3. Zur Bestimmung des Personalmindestbedarfs gilt für Angebote nach § 13 Absatz 3 und § 32 SGB VIII Folgendes:
 - a) sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 Absatz 3 SGB VIII): eine Fachkraft für acht junge Menschen;
 - b) Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII):
eine Fachkraft für vier Kinder oder Jugendliche bei einer Gruppenstärke von bis zu zehn Kindern oder Jugendlichen.
4. Zur Bestimmung des Personalmindestbedarfs gilt für Angebote nach §§ 19, 34, 42 und 42a SGB VIII Folgendes:
 - a) Gruppenstärke:
bis zu zwölf Kinder / Jugendliche;
 - b) Personalbemessung
Die personelle Mindestbesetzung muss entsprechend der Anzahl der Gruppen und der Gruppenstärke, dem Alter der zu betreuenden Kindern und Jugendlichen und der festgelegten Platzkapazität gewährleistet sein.
5. Pädagogische Leiter müssen dem Betrieb von Einrichtungen im Umfang von mindestens einem Achtel Vollzeitäquivalent für jeweils sechs Plätze (bei Angeboten nach § 19 SGB VIII Plätze für Eltern) zur Verfügung stehen.

Teil F

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen vom 31. März 2006 (SächsABl. S. 414), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), außer Kraft.

Dresden, den 27.03.2019


Barbara Klepsch

Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz